

AUSFERTIGUNG

Gemeinde Ellhofen

Landkreis Heilbronn

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ellhofen

vom 5. Juli 2005

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellhofen hat auf Grund von Paragraph 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der Paragraphen 2, 8, Absatz 2 und Paragraph 9 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 5. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

Paragraf 1

Paragraf 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer erhält folgende Neufassung:

Paragraf 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **96 Euro**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **192 Euro**. Hierbei bleiben nach Paragraf 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von Paragraf 7 Absatz 1 beträgt das zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Paragraf 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Ellhofen, 6. Juli 2005

Wolfgang Rapp
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustandegekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach Paragraph 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Ellhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (Paragraf 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000).